

## Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Guggisberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

|                                    |       |   |  |
|------------------------------------|-------|---|--|
| Bereitstellung                     | Art.1 |   | Das Tagesschulangebot der Gemeinde Guggisberg wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.  |
| Anstellung Tages-<br>schulpersonal | Art.2 |   | Gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 des Organisationsreglements (OgR) überträgt der Gemeinderat die Anstellung des Tagesschulpersonals der Bildungskommission.              |
| Anmeldung                          | Art.3 | 1 | Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt vor den Frühlingsferien.   |
|                                    |       | 2 | Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.   |
|                                    |       | 3 | In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.  |
| Abmeldung und<br>Beitragsreduktion | Art.4 | 1 | Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.   |
|                                    |       | 2 | Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.  |
|                                    |       | 3 | Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.  |
|                                    |       | 4 | Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.                         |
|                                    |       | 5 | Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.                            |
| Mahlzeitengebühren                 | Art.5 | 1 | Die Gebühren des Mittagessens betragen 6 Franken je Kind und Mahlzeit für die 1.-3.Klasse und 7 Franken, je Kind und Mahlzeit für die 4.-6.Klasse.                   |
|                                    |       | 2 | Für Kinder, welche keine Möglichkeit haben die Mittagszeit zu Hause zu verbringen, bezahlt die Gemeinde 2 Franken je Kind und Mahlzeit an die oben genannten Kosten. |
| Inkrafttreten                      | Art.6 |   | Diese Verordnung tritt auf den 01.08.2012 in Kraft.  |

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2012 beschlossen.

#### GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

#### **Bekanntmachung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass die vorstehende Tagesschulverordnung nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 09. Februar 2012 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 13. März 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Gafner